

**Stichwort: mündliche Eigenkündigung**

## § 34 TVöD

**Frage: Welche Auswirkungen hat eine mündliche Eigenkündigung auf das Arbeitsverhältnis?**

**Antwort:** § 34 TVöD enthält keine umfassende Regelung des materiellen Kündigungsrechts. In dieser Regelung sind lediglich die Kündigungsfristen (Absatz 1), die Vorsetzungen für die sog. Unkündbarkeit (Absatz 2) sowie die Begriffsbestimmung der Beschäftigungszeit (Absatz 3) zusammengefasst. Nicht in den TVöD übernommen wurden die Formvorschriften des § 57 BAT bzw. § 54 BMT-G, welche die Schriftform der Kündigung betreffen. Insoweit kommt das allgemeine Arbeitsrecht und damit § 623 BGB zur Anwendung.

Nach § 623 BGB muss die Kündigung von Arbeitsverhältnissen schriftlich erfolgen. Hierbei spielt es keine Rolle, ob die Kündigung durch den Arbeitgeber oder den Arbeitnehmer (sog. Eigenkündigung) ausgesprochen wird.

Verlässt also ein Arbeitnehmer den Betrieb, räumt seinen Schreibtisch oder seinen Spind, gibt das betriebliche Eigentum ab und erklärt, dass er die Verwaltung/den Betrieb nie wieder betreten wolle, so besteht das Arbeitsverhältnis rechtlich gleichwohl fort. Nach einer Entscheidung des BAG vom 16.09.2004 ist es dem Arbeitnehmer auch nicht verwehrt, sich in einem arbeitsgerichtlichen Verfahren auf den Mangel der Schriftform zu berufen.

Um das in einem solchen Fall rechtlich fortbestehende Arbeitsverhältnis zu beenden, kann der Arbeitgeber den Arbeitnehmer schriftlich oder persönlich unter Zeugen auffordern, die Arbeit zu einem bestimmten Zeitpunkt wieder aufzunehmen. Für den Fall, dass die Arbeit nicht wieder aufgenommen wird, sollte mit einer fristlosen Kündigung gedroht werden. Erscheint der Arbeitnehmer dann nicht, sollte sodann das Kündigungsverfahren eingeleitet werden und eine fristlose Kündigung schriftlich gegenüber dem Arbeitnehmer ausgesprochen werden.